Wir formen Werte zum Nutzen der Kunden
Pressen, Stanzen, Ziehen, Biegen, Schweißen und Laserschneiden

SPANNER
partnerschaftlich in die Zukunft

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen (AGB)

Stand: November 2025

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen sowie für alle sonstigen Rechtsbeziehungen zwischen uns – der Otto SPANNER GmbH – und unseren Kunden.

1.2 Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich deren Geltung schriftlich und gesondert zu. Einkaufs-, Verkaufs- und allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen, unser Schweigen bedeutet stets Ablehnung.

1.3 Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ebenso für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, auch wenn deren Geltung nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen.

2. Angebot, Vertragsabschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, es sei denn, die Angebote sind ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet oder enthalten eine bestimmte Annahmefrist. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und Garantien unserer Mitarbeiter im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss werden erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich.

2.2 Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen und Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd, sie werden nur maßgebend, soweit sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wir sind verpflichtet, vom Kunden als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

2.3 Sofern eine Bestellung des Kunden als Angebot gem. § 145 BGB anzusehen ist, können wir dieses innerhalb von zwei (2) Wochen annehmen. Der Kunde ist für den gleichen Zeitraum an sein Angebot gebunden.

2.4 Das Eigentum an allen im Rahmen der Auftragserteilung überlassenen Unterlagen und Daten sowie sämtliche damit verbundenen Rechte, insbesondere das Urheberrecht, bleiben in vollem Umfang bei uns, sofern nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen wurde. Dritten dürfen diese Unterlagen und Daten nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Sollte es zu keinem Vertragsschluss kommen, sind die überlassenen Unterlagen und Daten unverzüglich an uns zurückzugeben oder zu vernichten und zu beseitigen. Dies gilt auch für digitale Daten auf Trägermedien, die so zu löschen sind, dass eine Wiederherstellung entweder unmöglich oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

2.5 „Kunde / Käufer“ im Sinne dieser Bedingungen ist bei Werkverträgen auch der „Besteller“.

2.6 Nach Vertragsschluss vom Kunden gewünschte Leistungserweiterungen oder -änderungen erfordern unsere schriftliche Zustimmung.

2.7 Die beidseitigen, vertragsbegründenden Erklärungen müssen schriftlich vorliegen. Spätere, den Vertrag ändernde oder erweiternde Absprachen sind schriftlich festzuhalten. Wir sind berechtigt, Leistungen zu verweigern, bis uns hinsichtlich der ursprünglich vereinbarten oder geänderten bzw. erweiterten geschuldeten Leistung eine Urkunde vorliegt, die von beiden Vertragspartnern unterschrieben ist. Dies gilt für die Leistungsabsprache dem Grunde und der Höhe nach.

2.8 Die ICC-Incoterms® in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung gelten als vereinbart.

2.9 Das Angebot und diese allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten als durch den Kunden in ihrer Gesamtheit und ohne Änderungen akzeptiert, wenn der Kunde ein Angebot von uns durch seine Bestellung und/oder einen Lieferabruf annimmt.

3. Preise

3.1 Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, verstehen sich die Preise als EXW „ex Works“ „ab Werk“, benannter Bereitstellungsort gemäß den ICC-Incoterms®, zuzüglich Liefernebenkosten (Verpackung, Versand, Transportversicherung, Zölle, etc.) und ähnliche Kosten, sowie die jeweils gesetzlich geltende Umsatzsteuer.

3.2 Hat sich der Preis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch eine Änderung der Löhne, Stundensätze, Materialkosten oder durch eine Änderung der von uns in die Leistungserbringung einbezogenen Dritten verlangten Preise so erheblich verändert, dass ein Festhalten an den vereinbarten Preisen für eine Partei nicht mehr zumutbar ist, ist auf unser Verlangen ein Ausgleich unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. Für die Bemessung des Ausgleichs ist von den Grundlagen der Preisermittlung auszugehen.

3.3 Bei Lohnaufträgen wird der Preis auf Basis der uns angelieferten Menge berechnet.

4. Zahlung, Verrechnung, Freigabe

4.1 Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, sind Zahlungen nach Zugang der Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug, für uns kosten- und gebührenfrei, durch Überweisung auf unser in der Rechnung genanntes Konto zu leisten.

4.2 Zahlungsfristen sind nur dann eingehalten, wenn uns der vom Kunden zu zahlende Kaufpreis / Rechnungsbetrag spätestens am letzten Tag der Zahlungsfrist zur Verfügung steht.

4.3 Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 288 BGB zu verlangen. Für den Fall des Zahlungsverzugs sind wir zudem berechtigt, eine Pauschale von 40 EUR für Mahn- und Bearbeitungskosten zu berechnen.

4.4 Unabhängig von zuvor gewährten Zahlungszielen für den Fall, dass beim Kunden unzureichende Kreditwürdigkeit vorliegt oder wir nachträglich davon Kenntnis erhalten (z. B.: Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens nach ausländischem Recht, Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 807 ZPO, eingetretenem Zahlungsverzug mit Nachfristsetzung und Kündigungsandrohung, deutliche Verschlechterung der Bonitätsbewertung durch eine Auskunftei (z. B. Rückstufung auf eine Ratingklasse mit erhöhtem Ausfallrisiko oder Erreichen eines Score-Werts unterhalb von [z. B. 80 Punkten bei einer Skala von 0–100 oder Empfehlung einer bundesweit tätigen Auskunftei (z.B. Schufa, Creditreform, Schimmelpfeng Forderungsmanagement GmbH, CRIF, Infoscore) sinngemäß: „Lieferung gegen Vorkasse wird empfohlen“])) sind wir berechtigt, - auch bei Dauerschuldverhältnissen oder Abruflieferverträgen - sofortige Vorauszahlung des vereinbarten Verkaufspreises oder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen. Erfüllt der Kunde eine solche Forderung nicht unverzüglich,

so können wir ohne weitere Begründung und Entschädigungsverpflichtung vom geschlossenen Vertrag zurücktreten oder diesen fristlos kündigen.

4.5 Der Kunde ist nur dann zur Aufrechnung berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt wurde. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für Gegenansprüche des Kunden, die aufgrund von Mängeln oder (teilweiser) Nichterfüllung des Vertrages entstehen, solange diese Ansprüche aus dem gleichen Vertrag resultieren wie unsere Forderung.

4.6 Für Lieferungen und Leistungen nach dem End of Production (EOP), insbesondere im Rahmen der Ersatzteilbelieferung des Kunden, sind die Preise zwischen uns und dem Kunden jeweils neu zu verhandeln. Die Preise aus der Zeit der Serienproduktion gelten nicht über den EOP hinaus.

4.7 Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert ausschließlich Fracht und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Kunden im Zeitpunkt der Skontierung voraus.

4.8 Durch Zahlung von Kostenanteilen für Werkzeuge erwirbt der Kunde kein Recht auf die Werkzeuge selbst. Diese bleiben unbeschadet etwaiger Schutzansprüche des Kunden unser Eigentum.

4.9 Die vom Kunden in einem Lieferabruf genannte Fertigungsfreigabe berechtigt uns zur Produktion, die in einem Lieferabruf genannte Materialfreigabe berechtigen uns zur Materialdisposition, jedoch nicht zur Fertigung. Die Mengen, die in einem Lieferabruf über diese Perioden hinausgehen, sind Plandaten. Wird keine individuelle Fertigungsfreigabe in einem Lieferabruf vereinbart, gilt eine Fertigungsfreigabe von vier (4) Monaten. Für den Kunden besteht insoweit eine uneingeschränkte Abnahmeverpflichtung, vor allem von Material sowie für fertige und unfertige Erzeugnisse (Waren).

5. Liefertermine und -fristen, Verzug, Gelangensbestätigung

5.1 Lieferfristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, sind unverbindlich. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, insbesondere die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bereitstellung aller erforderlichen Unterlagen, Beistellungen und Informationen, erfüllt hat. Verzögerungen, die durch den Kunden oder aufgrund höherer Gewalt entstehen, verlängern die Lieferfristen oder verschieben die Liefertermine entsprechend, mindestens jedoch um die Dauer der Verzögerung. Wird die Lieferung aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat oder die nicht von uns zu verantworten sind verzögert, behalten wir uns vor, die vereinbarten Fristen und Termine anzupassen.

5.2 Lieferfristen verlängern sich, wenn Umstände eintreten, die von uns nicht zu vertreten sind und die einen erheblichen Einfluss auf die Fertigung oder Lieferung des Vertragsgegenstandes haben, insbesondere solche aufgrund höherer Gewalt, sowie bei unverschuldeten Betriebsstörungen, die uns oder Unterlieferanten betreffen. In diesem Fall verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Störung. Sollte eine Anpassung des Vertrages aufgrund solcher unverschuldeten Betriebsstörungen trotz aller zumutbaren Anstrengungen nicht möglich sein, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle einer Verlängerung der Lieferfrist oder der Befreiung von der Lieferpflicht aufgrund der genannten Umstände hat der Kunde keine Haftungsansprüche gegenüber uns, auch nicht während des Verzuges. Wir verpflichten uns den Kunden unverzüglich über den Eintritt eines der genannten Umstände zu informieren.

5.3 Verzögern sich Versand oder Anlieferung des Liefergegenstandes auf Wunsch des Kunden oder auf Grund von Umständen, die ihren Ursprung im Risiko- und Verantwortungsbereich des Kunden haben, so ist der Kunde verpflichtet, die durch die Lagerung des Liefergegenstandes entstandenen Kosten zu tragen.

5.4 Ein verbindlicher Liefertermin oder Leistungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Leistungsgegenstand unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.

5.5 Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig.

5.6 Kommt der Kunde mit der Annahme der Ware in Verzug, so sind wir berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Schadenersatz umfasst auch die Kosten der Lagerung sowie alle weiteren durch den Annahmeverzug entstehenden Aufwendungen.

5.7 Ab dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs gehen die Gefahr und die Haftung für die Ware auf den Kunden über, auch wenn sich die Ware noch in unserem Besitz befindet. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten abzunehmen, sobald der Annahmeverzug eintritt.

5.8 Für innergemeinschaftliche Lieferungen aus der Bundesrepublik Deutschland ist der Kunde verpflichtet, uns unaufgefordert und unverzüglich, die Gelangensbestätigung zur Verfügung zu stellen. Diese Bestätigung muss den steuerrechtlichen Vorgaben gemäß §§ 17a, 17b und 17c UStDV sowie dem UStAE entsprechen und formell korrekt in Bezug auf Form, Sprache und Inhalt sein.

5.9 Verletzt der Kunde diese Pflicht, insbesondere bei unvollständigen oder fehlerhaften Bestätigungen, können wir nach einer angemessenen Nachfrist die Lieferung verweigern, bis der Kunde entweder Sicherheit in Höhe des Umsatzsteuerbetrags stellt oder eine ordnungsgemäße Gelangensbestätigung vorlegt. Sollte dies auch nach Ablauf der Frist nicht geschehen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde, uns von allen Ansprüchen, insbesondere Steuernachteilen, Zinsen, Aufwendungen, Schäden sowie Rechtsverfolgungskosten, freizustellen, die aufgrund der unterlassenen oder unzureichenden Mitwirkung bei der Gelangensbestätigung entstehen.

6. Gefahrübergang

6.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe der Ware an den Kunden oder an einen von ihm benannten Dritten über. Erfolgt die Lieferung durch uns an einen Spediteur oder eine andere Transportperson, so geht die Gefahr spätestens mit der Übergabe der Ware an die Transportperson auf den Kunden über.

6.2 Im Falle eines Annahmeverzugs des Kunden geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Ware mit dem Beginn des Verzuges auf den Kunden über, ohne dass es einer ausdrücklichen Übergabe bedarf. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten abzunehmen.

6.3 Wünscht der Kunde, dass die Ware bei uns gelagert wird, geht die Gefahr mit der Bereitstellung der Ware zur Abholung durch den Kunden oder dessen Beauftragten auf den Kunden über, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart

7. Höhere Gewalt

7.1 Jede unverschuldete Verzögerung befreit uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten, ohne dem Kunden zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Wir werden den Kunden unverzüglich über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer des Ereignisses informieren, nachdem wir davon Kenntnis erlangt haben.

7.2 Als unverschuldete Verzögerung gilt jeder Umstand, der außerhalb unserer zumutbaren Einflussmöglichkeit liegt. Dazu zählen insbesondere Höhere Gewalt, Handlungen von Staatsfeinden/Terroristen, Unruhen, staatliche

Beschränkungen und behördliche Maßnahmen (z. B. Verbote und Kontingentierung), Pandemien, Epidemien, Embargos, Feuer, Überschwemmungen, ungewöhnliche heftige Unwetter, Erdbeben, Energieversorgungsprobleme sowie Arbeitskämpfe (hervorgerufen oder unter Beteiligung von unseren Arbeitnehmern oder Lieferanten) und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse.

7.3 Sofern solche Umstände/Ereignisse unsere Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer-/Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer-/Leistungstermine angemessen, mindestens aber um die Dauer der Behinderung, es sei denn, zwischen uns und dem Kunden werden neue Liefer-/Leistungsfristen bzw. neue Liefer-/Leistungstermine vereinbart.

7.4 Soweit dem Kunden infolge der unverschuldeten Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber uns vom Vertrag zurücktreten. Sofern der Kunde berechtigt vom Vertrag zurücktritt, bleibt er zur Entrichtung des auf eine bereits erfolgte Teillieferung entfallenden Kaufpreises verpflichtet.

8. Allgemeine Haftungsbegrenzung

8.1 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern unser Lieferverzug auf einer zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Sofern unser Lieferverzug nicht auf einer zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, maximal aber auf den Auftragswert, begrenzt.

8.2 Wir haften nicht für Folgeschäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder für Schäden, die durch die Nutzung oder Unmöglichkeit der Nutzung unserer Produkte oder Dienstleistungen entstehen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

9. Wareneingangsprüfung, Mängelansprüche, Gewährleistung

9.1 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Kaufgegenstände unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Offensichtliche Mängel, die der Kunde bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennen kann, sind spätestens innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Lieferung schriftlich bei uns zu rügen. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu melden. Andernfalls gelten die Kaufgegenstände als genehmigt. Die Rüge muss alle relevanten Informationen, wie z.B. Lieferscheinnummer, Charge, Bilder, etc. enthalten.

9.2 Im Falle eines Mangels, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, werden wir nach unserer Wahl entweder den Mangel beseitigen oder einen mangelfreien Ersatz liefern. Wir tragen die Kosten für die Nacherfüllung, einschließlich Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sofern der Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs bestand. Kosten, die durch eine Verbringung des Liefergegenstands an einen anderen Ort als den ursprünglichen Lieferort entstehen, sind vom Kunden zu tragen. Die Rücksendung von mangelhaften Gegenständen bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

9.3 Mängelansprüche des Kunden bestehen nicht bei:

- Unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder geringfügigen Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit,
- Schäden, die durch unsachgemäße Verwendung, Nachlässigkeit, übermäßige Beanspruchung oder fehlerhafte Behandlung nach Gefahrübergang entstehen,
- Natürlichem Verschleiß,

- Mängeln, die aufgrund höherer Gewalt oder besonderer äußerer Einflüsse auftreten,
- Änderungen oder Reparaturen durch den Kunden oder Dritte, sofern diese nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurden.

9.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Ist die Leistung mangelhaft, beschränkt sich die Mängelgewährleistungshaftung von uns zunächst auf den Anspruch des Kunden auf Nacherfüllung, den wir nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache erfüllen können.

9.5 Sind wir zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage oder ist diese unzumutbar oder verzögert sie sich über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, und/oder schlägt in sonstiger Weise die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung des Preises (Minderung) zu verlangen.

9.6 Alle weitergehenden vertraglichen Ansprüche des Kunden wegen Mängel - insbesondere auf Schadensersatz und entgangenen Gewinn - sind ausgeschlossen, es sei denn, es läge die schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Die Ersatzpflicht ist bei der Verletzung von Kardinal- oder wesentlichen Vertragspflichten jeweils auf den vertragstypischen Schaden beschränkt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Kardinal- oder wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf; dies sind z.B. beim Kauf Eigentumsverschaffung, Übergabe, Besitzeinräumung einer mangelfreien Kaufsache oder z.B. beim Werkvertrag die Herstellung eines mangelfreien Werks.

9.7 Keinesfalls haften wir für Vermögensschäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie etwa für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden, es sei denn, es läge Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

9.8 Der Ausschluss oder die Beschränkung von Haftungsansprüchen wirkt zugunsten derjenigen Personen, die für uns tätig geworden sind, insbesondere für nicht in leitender Stellung tätige Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen.

9.9 Bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder bei gesetzlicher Produkthaftung gelten uneingeschränkt die gesetzlichen Haftungsregelungen.

9.10 Ausgenommen von der Gewährleistungspflicht von uns sind Mängel oder Schäden an der Lieferung, die zurückzuführen sind auf a) natürliche Abnutzung und Verschleiß von Teilen, deren normale Lebensdauer kürzer ist als die Gewährleistungsfrist. b) unsachgemäßen Zusammenbau, Betrieb oder Instandhaltung, fahrlässiges Verhalten oder andere unsachgemäße Behandlung durch den Kunden oder dessen Erfüllungsgehilfen.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem Kaufvertrag (einschließlich aller etwaiger Forderungen) in unserem Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für zukünftige Lieferungen, selbst wenn er bei diesen nicht ausdrücklich erneut geltend gemacht wird.

10.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, die gelieferten Waren zurückzufordern. Der Kunde ist verpflichtet, diese auf Aufforderung herauszugeben. Wir haben das Recht, die zurückgenommenen Waren zu verwerten. Der Erlös, abzüglich der Verwertungskosten, wird auf die offenen Forderungen des Kunden angerechnet.

10.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen alle versicherbaren Risiken (insbesondere Feuer, Diebstahl, Sturm, Hagel) zu versichern. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn die Vorbehaltsware gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt wird. Der Kunde haftet für Schäden, die durch solche Eingriffe entstehen, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns schadlos zu halten.

10.4 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen aus dem Weiterverkauf werden an uns abgetreten. Der Kunde bleibt auch nach der Abtretung der Forderung zur Einziehung der Forderung ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und keine Insolvenzgefahr droht.

10.5 Bearbeitet oder verarbeitet der Kunde die Vorbehaltsware, bleibt unser Anwartschaftsrecht an der umgebildeten Ware bestehen. Sollte die Vorbehaltsware mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Waren vermischt oder verbunden werden, erwerben wir Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Waren.

10.6 Sollte der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in dem sich die Ware befindet, nicht wirksam sein, gilt eine dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung entsprechende Sicherung als vereinbart. Der Kunde verpflichtet sich, alle zumutbaren Maßnahmen (wie beispielsweise Registrierung) zu ergreifen, um den Eigentumsvorbehalt und die Abtretung von Forderungen zu sichern.

11. Fertigungsmittel

11.1 Der Kunde stellt dem Unternehmen unentgeltlich die für die Herstellung, Bearbeitung und Lieferung der Vertragsprodukte erforderlichen Fertigungsmittel leihweise zur Verfügung. Die Leihe erfolgt ausschließlich für die Dauer der Belieferung des Kunden mit den jeweiligen Vertragsprodukten.

11.2 Mit der Kündigung des Liefervertrages oder bei Erreichen des EOP (End of Production) entfällt die Verpflichtung des Unternehmens zur weiteren Belieferung des Kunden mit den betroffenen Vertragsprodukten. Eine Verpflichtung zur Fortführung der Belieferung ohne Bereitstellung der erforderlichen Fertigungsmittel besteht nicht.

11.3 Die überlassenen Fertigungsmittel bleiben Eigentum des Kunden. Veräußert der Kunde die Fertigungsmittel an Dritte, so ist er verpflichtet, die Übereignung dergestalt auszugestalten, dass der unmittelbare Besitz an den Fertigungsmitteln beim Unternehmen verbleibt und die Nutzung durch das Unternehmen weiterhin uneingeschränkt möglich ist. Der Kunde hat entsprechende Regelungen mit dem Dritten zu vereinbaren.

11.4 In Auftrag gegebene Transporte, Änderungen, Instandhaltungsmaßnahmen etc. für überlassene Fertigungsmittel trägt, soweit nicht anders vereinbart, der Eigentümer. Die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführten Veränderungen oder Verschlechterungen der Fertigungsmittel haben wir nicht zu vertreten. Wir haften nicht für Schäden an überlassenen Fertigungsmitteln.

11.5 Nach Kündigung des Liefervertrags oder bei Erreichen des EOP ist der Kunde verpflichtet, die bereitgestellten Fertigungsmittel innerhalb von 14 Kalendertagen auf eigene Kosten abzuholen. Erfolgt keine fristgerechte Abholung, sind wir berechtigt, die Fertigungsmittel auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern. Eine Haftung für Verlust, Beschädigung oder Verschlechterung der Fertigungsmittel während der Lagerung ist ausgeschlossen.

12. Vertragsbeendigung

12.1 Handelt es sich bei dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag um ein Dauerschuldverhältnis, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere

vor, wenn eine Partei wesentliche Vertragspflichten verletzt und diese Pflichtverletzung – im Falle ihrer Behebbarkeit – trotz schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt wird.

12.2 Im Falle der vollständigen oder teilweisen Beendigung des Vertrages verpflichten sich die Parteien, sich über die ordnungsgemäße Abwicklung der bestehenden Verpflichtungen aus bereits erfolgten Lieferabrufen zu verständigen. Dies umfasst insbesondere den Ausgleich noch offener Forderungen, die Lieferung bereits hergestellter Kaufgegenstände sowie die Rückgabe überlassener und im Eigentum der jeweils anderen Partei stehender Dokumente, Unterlagen, Materialien und sonstiger Informationen.

13. Geheimhaltung

13.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle von uns erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Eine Geheimhaltungsverpflichtung des Kunden entsteht nicht bzw. entfällt, wenn die ihm überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen zum Zeitpunkt der Übergabe an ihn öffentlich bekannt sind. Sollten die Dokumente und Informationen zu einem späteren Zeitpunkt öffentlich bekannt werden, so entfällt die Geheimhaltungsverpflichtung mit dem Bekanntwerden. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt auch, wenn die Unterlagen/Informationen dem Kunden von dritter Seite her auf rechtmäßige Art und Weise bekannt werden oder wenn der Kunde aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung offenlegen muss.

13.2 Verstößt der Kunde gegen seine Geheimhaltungsverpflichtung, so ist er verpflichtet, für jeden Verstoß an uns einen von uns im ordnungsgemäßen Ermessen festzusetzende, angemessene Vertragsstrafe zu zahlen. Der Kunde und/oder wir sind berechtigt, das zuständige Gericht um Überprüfung der Höhe der Vertragsstrafe zu bitten.

14. Compliance

14.1 Der Kunde ist verpflichtet, keine Handlungen oder Unterlassungen vorzunehmen, die unabhängig von der Beteiligungsform zu einer ordnungs- oder strafrechtlichen Sanktion, insbesondere wegen Verstoßes gegen Straf-/Kartell- und Wettbewerbsrecht, von dem Kunden, von beim Kunden beschäftigten Personen oder von durch Kunden beauftragten Dritten führen können (nachfolgend als „Zuwiderhandlung/-en“ bezeichnet). Der Kunde ist verantwortlich, die zur Vermeidung von Zuwiderhandlungen geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu wird der Kunde insbesondere die bei ihm beschäftigten Personen oder durch ihn beauftragten Dritten entsprechend verpflichten und im Hinblick auf die Vermeidung von Zuwiderhandlungen umfassend schulen.

14.2 Der Kunde verpflichtet sich, auf schriftliches Verlangen von uns, über die vorgenannten Maßnahmen Auskunft zu erteilen, insbesondere über deren Inhalt und Umsetzungsstand. Hierzu wird der Kunde einen von uns übermittelten Fragebogen zu Zwecken der Selbstauskunft vollständig und wahrheitsgemäß beantworten sowie damit in Zusammenhang stehende Dokumente uns zur Verfügung stellen.

14.3 Der Kunde wird uns unverzüglich über Zuwiderhandlungen oder über die Einleitung behördlicher Ermittlungsverfahren wegen einer Zuwiderhandlung unterrichten. Darüber hinaus sind wir berechtigt, bei Hinweisen auf eine Zuwiderhandlung durch den Kunden schriftlich Auskunft über die Zuwiderhandlung, ergriffene Maßnahmen zu deren Abstellung und zukünftigen Vermeidung geplante Maßnahmen zu verlangen.

14.4 Im Fall einer Zuwiderhandlung gegen eine der vorstehenden Regelungen sind wir berechtigt, vom Kunden die sofortige Unterlassung und die Erstattung aller durch die Zuwiderhandlung bei uns entstandenen Schäden zu verlangen und / oder die jeweilige Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund schriftlich zu kündigen. Der Kunde wird uns von allen Inanspruchnahmen Dritter und Verbindlichkeiten gegenüber

Dritten vollumfänglich freistellen, die uns aus einer Verletzung einer der vorgenannten Pflichten seitens des Kunden, seiner Unterlieferanten oder der jeweils eingesetzten Nachunternehmer entstehen.

14.5 Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen Kartellrecht insbesondere bei Preis-, Submissions-, Mengen-, Quoten-, Gebiets- oder Kundenabsprachen durch den Lieferanten, beträgt die Höhe des Schadensersatzes 15 % des Nettoumsatzes, der mit kartellbefangenen Produkten oder Leistungen des Kunden mit uns stattgefunden hat, bevor wir Kenntnis von der Zuwiderhandlung erhielten. Der Nachweis eines Schadens in geringerer Höhe oder des Nichtvorliegens eines Schadens durch den Kunden bleibt hiervon unberührt. Dies betrifft auch die Geltendmachung eines höheren Schadens sowie sonstiger vertraglicher oder gesetzlicher Ansprüche durch uns.

15. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

15.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und der nationalen Kollisionsrechte.

15.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Landshut. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

15.3 Änderungen zwischen uns und dem Kunden bestehender Verträge haben stets schriftlich zu erfolgen.

15.4 Erfüllungsort für alle Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis, einschließlich etwaiger Nacherfüllungen, ist unser Geschäftssitz in Bayerbach bei Ergoldsbach, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

15.5 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen oder einer sonstigen Vereinbarung zwischen den Parteien ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.